

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Freyherrn von Kreittmayrs Grundriß der gemein- und bairischen Privatrechtsgelehrsamkeit, für die Anfänger

Kreittmayr, Wiguläus Xaver Aloys von

München, 1771

VD18 12138320

Caput XVI.

urn:nbn:de:gbv:45:1-16790

nicht nur Appellanten, sondern suo modo auch all übrigen nicht appellirenden Litisconsorten zu Guten.

§. 13.

Zwischen der Appellation und Revision ist von der hier zu Lande weder circa fatalia noch sonst Revision ein Unterschied, und wird auch über die letztere keine Superrevision mehr gestattet.

CAPUT XVI.

§. 1.

Restitutio in integrum, so weit sie ein remedium juris contra sententias ist, (a) hat Von dem remedio restitutio- nis in in- tegrum. so wohl bey Minderjährigen als andern nur in defectu remedii ordinarii und ex noviter repertis, auch länger nicht als inner 4. Monat von der Zeit, da sich die nova hervorgethan haben, oder bey Minderjährigen à die majoren- nitatis Platz. Die erste Instanz (b) ist der Ort, wo das Restitutionsgesuch auch contra sententiam superioris, allemal angebracht werden muß, und es wird niemand ohne vorläufiger Vernehmung des Gegentheils restituirt. Kirchengemeinden, (c) causæ piæ und dergleichen werden minoribus hierinnfalls gleich geachtet. Der effectus suspensivus (d) welcher diesem remedio juris in Cod. noch zugestanden wird, ist seit-

her per mand. elect. de 24. Sept. 1766. in Supplem. aufgehoben worden, nebst dem puncto restitutionis (e) wird zugleich die Hauptsache allzeit verhandelt, und am Ende über beydes zugleich gesprochen. Contra denegatam (f) restitutionem kann zwar wohl appellatio, nicht aber restitutio ohne weitem novis gesucht werden. Restitutionem (g) welche nur contra lapsum fatalium termini præjudicialis oder sonst incidenter gesucht wird, pflegt man suppositis supponendis brevi manu zu ertheilen. Jene, welche ex capite minorennitatis (h) ertheilt wird, kommt hiis consortibus nur in causa individua zu Guten.

§. 2.

Nullitatis,

Defectus jurisdictionis (a) aut citationis verursacht eine unheilbare und solche Nullität an der Sentenz, daß sie niemals in rem judicatam erwachsen, minder ad executionem gebracht, sondern so wohl bey dem höhern als nämlichen Richter, so ferne er nur competens ist, inner 30. Jahren Klag- und Exceptionsweise angebracht werden kann. All übrige Nullitäten (b) werden andergestalt nicht als per viam appellationis vel restitutionis gehoben.

§. 3.

Die Syndicatsklage zielt (a) nur auf die Erstattung der Schäden, welche dem Kläger durch ungerecht und schuldhaftes Verfahren des Richters verursacht worden sind. Rem judicatam (b) aber stößt solche nicht um, soferne nicht der Gegentheil mit dem Richter colludirt hat. Bey ermangelnder Probe (c) wird auch der Kläger zur Strafe und Abbitte angehalten.

syndica- tus, Rem judicatam colludirt hat.

§. 4.

Der Recurs ad principem (a) wird hier zu Lande nur ex capite proractæ vel denegatæ justitiæ gestatter. All übrige (b) remedia juris sind nicht statutenmässig.

recursus und andern remediis.

CAPUT XVII.

§. 1.

Zum Vergleich (a) sollen die Partheyen zwar beredet, aber wider Willen nicht gezwungen werden. Man supponirt dabey nicht nur Leute, welche pactiven können, sondern auch eine strittig und zweifelhafte Sache, item ein datum & retentum, wie nicht weniger die obrigkeitliche Pro- rocollir- oder Brieferrichtung, und so viel die siegelmäßige betrifft, selbststeigne schriftliche Fer- tigung.

Von Ent- digung des Streits durch Ver- gleich.

H b 4

tigung.

